



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk: Hermagor - Kärnten

E-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – Homepage: www.kirchbach.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/009/2026

Kirchbach, 27. April 2026

Sachbearbeiter: DI Gucher und Ramsbacher

Vereinfachtes Bauverfahren gem. § 24 K-BO 1996 Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr !

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von Frau Kristine Petutschnig, wohnhaft in Mauthen 23/4, 9640 Kötschach-Mauthen und Herrn Johannes Tiefenbacher, wohnhaft in Waidegg 19, 9631 Jenig, um Erteilung der baubehördliche Bewilligung für

den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit überdachten Abstellflächen und Errichtung einer Stützmauer mit div. Geländeänderungen

auf dem Grundstück Nr. 684/4, KG 75102 Grafendorf.

Frau Kristine Petutschnig, wohnhaft in Mauthen 23/4, 9640 Kötschach-Mauthen, und Herr Johannes Tiefenbacher, wohnhaft in Waidegg 19, 9631 Jenig, hab um die baubehördliche Bewilligung für **den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit überdachten Abstellflächen und Errichtung einer Stützmauer mit diversen Geländeänderungen** auf dem Grundstück Nr. 684/4, KG 75102 Grafendorf, angesucht.

Zur Geltendmachung der Rechte und rechtlichen Interessen wird den Parteien (ausgenommen den Antragstellern) gemäß § 24 lit. (4a) der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. Nr. 62/1996 (WV), idgF. LGBl. Nr. 11/2026 die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde aufliegende Projekt, Einsicht zu nehmen und binnen **einer Frist von 2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Ort: Marktgemeinde Kirchbach, 9632 Kirchbach 155, Bauamt

Datum: ab Zustellung

Zeit: während der Amtsstunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Rechtsgrundlagen: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV), idgF. BGBl. I Nr. 82/2025 (u.a. §§ 40 bis 42); Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. Nr. 62/1996, idgF. LGBl. Nr. 11/2026 (u.a. § 24);

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verständigung zur Folge hat, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, sofern Sie zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich erheben (Präklusion).

Sollten Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis daran gehindert gewesen sein, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und trifft Sie daran kein Verschulden oder lediglich ein milderer Grad des Versehens, können Sie die Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall dieses Hindernisses nachreichen. Dies ist jedoch nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache möglich. In diesem Fall gelten die Einwendungen als rechtzeitig erhoben.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. Sie müssen konkret darlegen, welche Ihnen zustehenden Rechte durch das Vorhaben beeinträchtigt sein könnten.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes hingewiesen. Danach ist eine Partei, die während eines ihr bekannten Verwaltungsverfahrens ihre bisherige Abgabestelle ändert, verpflichtet, diese Änderung der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

- Ergeht nachrichtlich an alle Beteiligten,
- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel,
- Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Kirchbach,
- zum Akt.

Mit freundlichen Grüßen




Markus Salcher
Bürgermeister

Gemeindeamt Kirchbach
AMTSTAFEL

angeschlagen am 29.04.2026
abgenommen am 15.05.2026

